

# Radikalisierung Bedrohung

Eine Wegleitung für Schulen im Kanton St.Gallen für ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen



- ⇒ Situationseinschätzung und Risikobewertung
- ⇒ Krisen- und Bedrohungsmanagement
- ⇒ Gezielter Einbezug von Polizei, Strafbehörde und weiteren Fachstellen
- ⇒ Gesprächsführung und Konfrontation
- ⇒ Durchführung von pädagogischen und psychologischen Interventionen

**Die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes bietet Unterstützung und Beratung**



Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen  
Krisenintervention  
0848 0848 48 / 365 Tage – 24 Stunden  
[www.krisenintervention-sg.ch](http://www.krisenintervention-sg.ch)

## Ausgangslage

Wenden sich Jugendliche oder Eltern von schulpflichtigen Kindern fundamentalistischen Religionsanschauungen zu, werden Schulverantwortliche und Klassen vor besondere Herausforderungen gestellt. Wie ist religiös motivierten Forderungen zu begegnen? Wie weit ist es wichtig, im Sinne der Religionsfreiheit Eigenheiten und Ansichten zu tolerieren und damit ein Vorbild für den Umgang mit Verschiedenheit zu sein? Wo beginnt die Gefährdung des Kindeswohls, wenn Eltern die Teilnahme an wichtigen sozialen Klassenereignissen blockieren? Wann beginnt ein Radikalisierungsprozess, der religiöse Werte als Legitimation für politische Zwecke oder zukünftige Gewalthandlungen missbraucht? Wann ist eine bedrohliche Äusserung als ernsthaft einzustufen, wann ist sie lediglich eine Provokation?

## Definition Radikalisierung

Als Radikalisierung bezeichnet man den Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie angeknüpft ist.

## Früherkennung

Schulen sind gefordert, auf Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern adäquat zu reagieren. Folgendes Verhalten kann auf eine mögliche Radikalisierung hinweisen:

### Hinweise zur Früherkennung:

- ⇒ Veränderungen der äusseren Erscheinung wie Kleidungsstil, verwendete Symbole etc.
- ⇒ Anträge auf Dispens von Schwimmunterricht, Lager, Aufklärungsunterricht etc.
- ⇒ Verweigerung des Handschlages
- ⇒ Forderung nach Gebetsräumen
- ⇒ Verherrlichung von extremistischer Gewalt
- ⇒ Konsum und Verbreitung von problematischen Videos und Links
- ⇒ Drohungen in Wort, Schrift oder Bild, besonders über die sozialen Netzwerke
- ⇒ andere beunruhigende Verhaltensweisen

## Vorgehen

Grundsätzlich gilt, dass obengenannte Situationen in einem ersten Schritt innerhalb der Schule bearbeitet werden. Angemessene pädagogische und sozialarbeiterische Interventionen haben Vorrang, Überreaktionen sind zu vermeiden. Im Zentrum steht: mit den Jugendlichen und/oder den Eltern den Kontakt aufrecht erhalten, sich mit ihnen in einer pädagogischen Beziehung auseinander setzen, Zeichen richtig deuten, Verhalten verhandeln und einfordern, Grenzen setzen etc.

### Einbezug der Kriseninterventionsgruppe

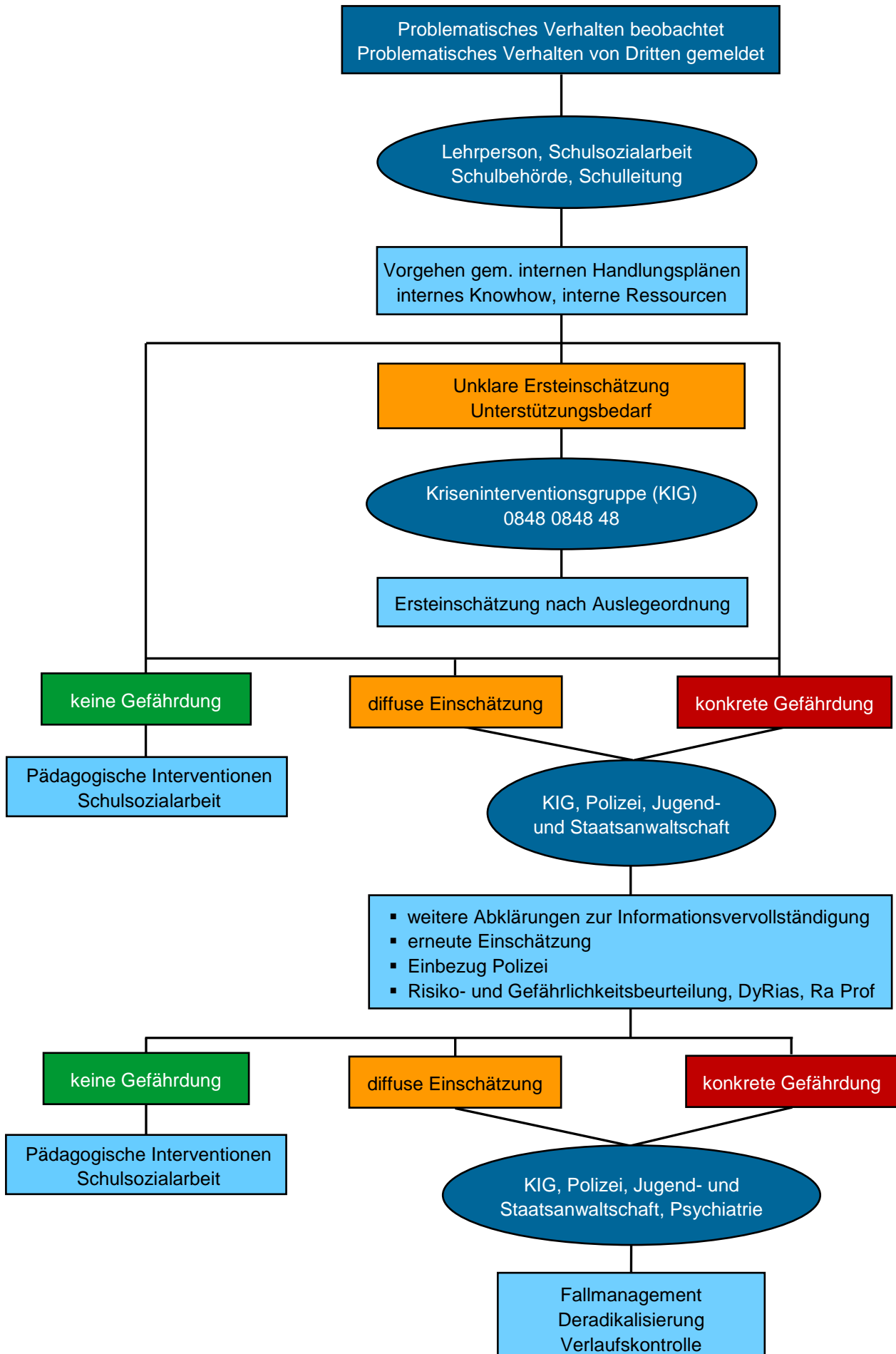
Die Kriseninterventionsgruppe gelangt zum Einsatz, wenn

- ⇒ Zweifel darüber bestehen, wie gefährlich eine Situation einzuschätzen ist (externe Einschätzung)
- ⇒ das interne Knowhow nicht ausreicht, um die aufgetretenen Probleme zu bearbeiten
- ⇒ Sie Hilfe bei pädagogischen und/oder psychologischen Interventionen benötigen
- ⇒ Sie Unterstützung für ein anstehendes Gespräch (z.B. Konfrontation des Drohenden) wünschen
- ⇒ Sie Unterstützung für die Begleitung der betroffenen Mitschülerinnen und Mitschüler benötigen
- ⇒ Sie bei der Planung und Durchführung des Krisen- und Bedrohungsmanagements Unterstützung brauchen
- ⇒ Sie für die Kommunikation der Ereignisse externe Unterstützung wünschen

### Einbezug der Polizei

Die Polizei ist bei einer akuten Gefährdung via Notruf 117 zu alarmieren. Besteht keine akute Gefährdung, erfolgt der Einbezug der Polizei erst nach entsprechender Einschätzung durch die Kriseninterventionsgruppe.

# Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung / Bedrohung



## Häufig gestellte Fragen

**Was muss ich als Lehrperson wissen?** Lehrpersonen sollen über die Merkmale einer möglichen Radikalisierung (vgl. S. 2) orientiert sein. Sie stehen mit den Jugendlichen ihrer Klassen in Beziehung und können Veränderungen im Verhalten und den Einstellungen wahrnehmen.

**Wann muss ich als Lehrperson aktiv werden?** Zeigt eine jugendliche Person Früherkennungsmerkmale oder werden solche von Dritten gemeldet (z.B. von besorgten Eltern oder Mitschülerinnen und Mitschülern), muss die Schulleitung informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

**Welche «Fallen» sind zu beachten?** Nicht jede fundamentalistische Religionsauslegung führt auch zu Radikalisierung (vgl. Definition oben). Zwar entstehen dabei Konflikte mit der Schule (z.B. betr. Teilnahme an bestimmten Unterrichtsinhalten), aber es besteht deswegen keine Bedrohung für andere Personen. Sich radikalisierende Jugendliche wachsen nicht zwingend in einem radikalisierten Elternhaus auf. Die Mehrheit der betroffenen Eltern ist über eine solche Entwicklung ihres Kindes ebenso besorgt wie die Schule. Diese Eltern verhalten sich in der Bearbeitung kooperativ.

**Wo radikalisieren sich Jugendliche?** Die wichtigste Rolle spielen Freunde, Bekannte oder Verwandte, über welche sie beispielsweise zum ersten Mal mit dschihadistischen Weltanschauungen in Berührung kommen. Eine wichtige Rolle im Radikalisierungsprozess spielen Medienberichte, islamistische Pop- und Rap-Musik sowie Propaganda im Internet.

**Welche Jugendliche und junge Erwachsene sind anfällig für Radikalisierung?** Es gibt kein typisches Profil für Personen, die dazu neigen, sich zu radikalisieren. Fundamentalistische Ideologien mit klarer Gruppenzugehörigkeit und einfachen Heilsversprechen sind besonders für Jugendliche in Orientierungs-, Sinn- und Lebenskrisen attraktiv.

**Sind nur männliche Jugendliche betroffen?** Die Mehrheit der Betroffenen ist männlich und zwischen 15- und 30-jährig. Auch junge Frauen lassen sich radikalisieren und reisen teilweise in Kriegsgebiete aus.

**Sind radikalisierte Jugendliche nicht einfach Sache der Polizei?** «Die Radikalisierung ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, eine Herausforderung, die weit über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden hinausgeht und die sich stellt, noch ehe diese Behörden auf den Plan treten.» (Sicherheitsbericht der Taskforce Tetra, Oktober 2015). Erfahrungen zeigen, dass der weitaus grösste Teil von auffälligen Jugendlichen mit pädagogischen Interventionen und Gesprächen mit dem Umfeld erfolgreich durch diese kritische Lebensphase begleitet werden kann.

**Wann ist die polizeiliche Intervention unabdingbar?**

1. Wenn eine unmittelbare Gefährdung des Jugendlichen selbst (z.B. Ausreise in ein Kriegsgebiet beabsichtigt) angenommen werden muss.
2. Wenn andere Personen in Gefahr sind (z.B. substantielle Drohung mit konkreten Vorbereitungshandlungen).
3. Wenn strafbare Handlungen vorliegen (z.B. Art. 261 StGB Rassendiskriminierungsverbot, Anschluss an terroristische Verbindungen und andere).

**Wie ist mit Drohungen ohne religiöse oder radikalisierte Motive umzugehen?** Das Vorgehen unterscheidet sich nicht von der Bearbeitung bei Verdacht auf Radikalisierung.

***Diese Handreichung entstand in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei St.Gallen und im Auftrag des Amtes für Volksschule des Kantons St.Gallen.***